

KREIS WEIMARER LAND

Satzung über die Förderung in Kindertagespflege des Kreises Weimarer Land

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 f.), der §§ 22, 23, 24 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116) erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern durch Tagespflegepersonen, die vom Kreis Weimarer Land vermittelt oder als Tagespflegeperson nachträglich anerkannt werden.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuungsverhältnisse, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Sorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Kinder, insbesondere im Alter von unter zwei Jahren, können anstelle oder in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Nach der Vollendung des dritten Lebensjahres wird Kindertagespflege in der Regel nicht mehr oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt.
- (3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt, wenn sie außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate erbracht werden soll.

- (4) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzt werden.

§ 3

Aufgaben des Kreises Weimarer Land

- (1) Der Kreis Weimarer Land prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und erteilt gemäß § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die in der Thüringer Kindertagespflegeverordnung aufgeführten persönlichen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Kreis Weimarer Land vermittelt das Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird. Die Tagespflegeperson erhält fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Ihr wird eine laufende Geldleistung gewährt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird in der vom für die Kindertagespflege zuständigen Ministerium festgesetzten Höhe gewährt. Sie umfasst auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (4) Sorgeberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des betreuten Kindes und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt.
- (5) Der Kreis Weimarer Land hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Sorgeberechtigte, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

§ 4

Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Anstelle der Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung können Kinder in Kindertagespflege vermittelt werden. Dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit soll weitgehend entsprochen werden. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten.

- (2) Der Kreis Weimarer Land kann eine geeignete Tagespflegeperson auch vermitteln, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall wird keine laufende Geldleistung gewährt.
- (3) Kindertagespflege wird als Ganztags-, 2-Drittel- oder als Halbtagsbetreuung gewährt. Ganztagsbetreuung entspricht 40 Stunden, 2-Drittelbetreuung entspricht 27 Stunden und Halbtagsbetreuung entspricht 20 Stunden Betreuungszeit pro Woche. Sie wird außerdem ergänzend zur Kindertageseinrichtung gewährt, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.
- (4) Die Betreuungszeit soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des Kindes orientieren und die Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten berücksichtigen. Sie soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- 5) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Sorgeberechtigten monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Kostenbeitragssatzung des Kreises Weimarer Land.

§ 5 Vertragliche Regelung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle setzt den Abschluss einer vertraglichen Regelung (Tagespflegevertrag) zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten voraus.
- (2) Inhalte dieser vertraglichen Regelung sind insbesondere:
 - Beginn, Umfang und Ort der Förderung;
 - Erziehungsgrundsätze;
 - Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten;
 - Informationspflichten;
 - Ausfallzeiten, Krankheit der Tagespflegeperson;
 - Arztbesuche, Gesundheitsschutz des Kindes;
 - Versicherungsschutz;
 - Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Der Kreis Weimarer Land vereinbart mit der Tagespflegeperson
 - Regelung zur Erstattung der Aufwendungen und der Vergütung der Erziehungsleistung (laufende Geldleistung);
 - Regelung zum Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können;
 - ein Verfahren zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.
- (4) Änderungen des Tagespflegeverhältnisses sind dem Kreis Weimarer Land durch die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsschutz

- (1) Vor der Aufnahme ist der Tagespflegeperson durch die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Tagespflegestelle vorzulegen.
- (2) Die Sorgeberechtigten informieren unverzüglich die Tagespflegeperson, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes besteht. Die Wiederaufnahme in die Tagespflegestelle erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Tagespflegeperson hat die Sorgeberechtigten über die Erkrankung oder einen Unfall des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Notfall ist ärztliche Hilfe zu veranlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 19. Dezember 2014

Münchberg
Landrat

KS